



XI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 20.818-PrM/68

Parlamentarische Anfrage Nr. 889/J
an den Bundeskanzler betr. Ände-
rung des Beschlusses der Bundes-
regierung vom 28.6.1966 betr. Er-
mächtigung der Bundesregierung
an den Bundesminister für Landes-
verteidigung zur Verfügung über
das Bundesheer.

891 / A.B.
zu 889 / J.
Präs. am 8. Nov. 1968

7. November 1968

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Alfred MALETA,

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat ZEILLINGER, Dr. van TONGEL
und Genossen haben am 18. September 1968 unter Nr. 889/J an mich
eine Anfrage betreffend Änderung des Beschlusses der Bundesregie-
rung vom 28.6.1966, betreffend Ermächtigung der Bundesregierung
an den Bundesminister für Landesverteidigung zur Verfügung über
das Bundesheer, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Obwohl die im Zusammenhang mit dem Einmarsch der Armeen der
Warschauer-Pakt-Staaten in die CSSR alarmierten Truppenverbände des
österreichischen Bundesheeres am 21. August 1968 bereits um 8 Uhr
früh marschbereit waren, erfolgte der Befehl zum Abmarsch in die für
den Grenzschutz zugewiesenen Bereitstellungsräume erst um 16 Uhr 15.

Zwischen Marschbereitschaft und Ausrückungsbefehl vergingen
mithin 8 1/4 Stunden, ein Mehrfaches jenes Zeitraumes also, inner-
halb dessen der tschechoslowakische Nachbarstaat in der Nacht vom
20. auf den 21. August okkupiert wurde.

Dieser mehr als bedenkliche Zeitverlust, der dadurch entstanden
ist, daß die Bundesregierung sich erst nach vielstündigen Beratungen
über Kompetenz- und Verfahrensfragen schlüssig werden konnte, zeigt,
daß - abgesehen vom Fehlen eines verantwortlichen militärischen Füh-
rungsstabes im Sinne des § 4 Wehrgesetz - der Beschluß der Bundes-
regierung vom 28.6.1966, betreffend Ermächtigung der Bundesregierung
an den Bundesminister für Landesverteidigung zur Verfügung über das
Bundesheer, in der Fassung des Beschlusses der Bundesregierung vom

9.5.1967 den Erfordernissen einer Krisensituation nicht gerecht wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

- 1) Wird der Beschluß der Bundesregierung vom 28.6.1966, betreffend Ermächtigung der Bundesregierung an den Bundesminister für Landesverteidigung zur Verfügung über das Bundesheer, ehest einer Überprüfung unterzogen werden?
- 2) Bis wann ist mit einer Regelung zu rechnen, die den Erfordernissen einer Krisensituation tatsächlich in vollem Ausmaß gerecht wird?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Auf Grund der Vorgänge in der CSSR am 21. August 1968 hat der Bundesminister für Landesverteidigung unverzüglich die Alarmierung des Bundesheeres und die Herstellung der Marschbereitschaft der Truppen angeordnet. Um 8.00 Uhr früh war die Marschbereitschaft der Truppe gegeben. Eine Beurteilung der Lage ließ es jedoch nicht notwendig erscheinen, die Truppen unverzüglich in Marsch zu setzen, so daß sich der Bundesminister für Landesverteidigung entschlossen hat, vorher den Bundespräsidenten und die Bundesregierung über die von ihm getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die Information des Bundespräsidenten und der Bundesregierung erfolgte in den Mittagsstunden. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat sodann um 16.15 Uhr den Marschbefehl erteilt.

Die Erteilung des Marschbefehles sowie die Alarmierung und Anordnung der Marschbereitschaft der Truppen fällt nach Z. 2 des Beschlusses der Bundesregierung vom 28. Juni 1966, betreffend Ermächtigung der Bundesregierung an den Bundesminister für Landesverteidigung zur Verfügung über das Bundesheer, in die ausschließliche Kompetenz des Bundesministers für Landesverteidigung.

Über die vom Bundesminister für Landesverteidigung getroffenen Maßnahmen wurde dem Landesverteidigungsrat am gleichen Tage um 17.00 Uhr in einer außerordentlichen Sitzung, an der auch der anfragende Abgeordnete zum Nationalrat ZEILLINGER teilnahm, berichtet.

- 3 -

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß der Krisensituation vollauf Rechnung getragen worden ist. Da sich keine Kompetenz- und Verfahrensschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Beschluß der Bundesregierung vom 28. Juni 1966, betreffend Ermächtigung der Bundesregierung an den Bundesminister für Landesverteidigung zur Verfügung über das Bundesheer, ergaben, hat sich auch die Bundesregierung in ihrer außerordentlichen Sitzung am 21.8.1967 in keiner Weise mit derartigen Fragen zu befassen gehabt. Von vielstündigen Beratungen der Bundesregierung über Kompetenz- und Verfahrensfragen kann daher nicht die Rede sein.

Es besteht somit nicht der geringste Anlaß, den erwähnten Beschluß der Bundesregierung einer Überprüfung bzw. Abänderung zu unterziehen.

Waller